

Name d. Studierenden	Geburtsdatum	Förderungsnummer
----------------------	--------------	------------------

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);

hier: Hilfe zum Studienabschluss nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer
gem. § 15 Abs. 5 BAföG in Form unverzinslicher Darlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG

Hiermit beantrage ich die Hilfe zum Studienabschluss gem. § 15 Abs. 5 BAföG für die Zeit

vom _____ bis _____

Die Voraussetzungen weise ich durch folgende Bescheinigung nach.

Meine Förderungshöchstdauer / Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 5 oder Absatz 4 BAföG (siehe letzten Bewilligungsbescheid) endet/e mit Ablauf des Monats

_____ 20____

Es ist mir bekannt, dass mir die Hilfe zum Studienabschluss nicht zusteht, wenn ich das Prüfungsverfahren abbreche oder unterbreche, für das die Leistung beantragt wurde. Änderungen dieser Art sowie den tatsächlichen Studienabschluss werde ich unverzüglich anzeigen.

Den formblattmäßigen Förderungsantrag lege ich gleichzeitig vor / reiche ich nach.

(Ort / Datum)

(Unterschrift d. Studierenden)

**Bescheinigung der Prüfungsstelle zur Hilfe zum Studienabschluss
nach § 15 Abs. 5 BAföG**

Herr / Frau _____ studiert

im Studiengang / Fachrichtung _____

a) und nimmt in der Zeit vom _____ bis _____ an der Diplom- /
Magister- / I. Staatsprüfung teil.

Für diese Prüfungsverfahren ist er / sie am _____ zugelassen worden.

b) Das Studium in der oben genannten Fachrichtung erfolgt in einem modularisierten
Bachelor- / Masterstudiengang und wird voraussichtlich im

Monat _____ 20____ abgeschlossen.

(Datum)

Stempel

(Prüfungsamt oder hauptamtliches Mitglied
des Lehrkörpers)

Name d. Studierenden	Geburtsdatum	Förderungsnummer
----------------------	--------------	------------------

§ 15 Abs. 5 BAföG

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 oder Abs. 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

VERFÜGUNG

1) Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 15 Abs. 5 BAföG

- liegen vor
- liegen nicht vor, weil

2) Hilfe zum Studienabschluss kann dem Grunde nach für _____ Monate über die Förderungshöchstdauer oder die Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 oder Abs. 4 BAföG hinaus gewährt werden (vom _____ bis _____).

- Wiederholungsantrag erforderlich / liegt bereits vor.

3) Bei Ablehnung manuellen Ablehnungsbescheid fertigen.

Festgestellt: _____ Geprüft: _____

4) Z.d.A.